(7) Jeder Gesellschafter kann sich in einer Gesellschafterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vertreten lassen, soweit dies nicht anderweitig gesetzlich ausgeschlossen ist. Die Vollmacht ist in der Gesellschafterversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen und wird dort hinterlegt.

(8) Versammlungsleiter ist der Vertreter des Gesellschafters mit dem höchsten Geschäftsanteil. Über jede Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in die der Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter aufzunehmen sind. Der Versammlungsleiter legt fest, wer die Niederschrift anfertigt. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen. Entsprechendes gilt für die nicht in Versammlungen gefassten Gesellschafterbeschlüsse. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb zweier Monate, gerechnet vom Tage der Zustellung an, widersprochen wird.

(9) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur durch Klage zulässig.

§ 9
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht derzeit aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

a) Sechs Vertreter/innen der Kreistagsfraktionen, vom Kreistag entsendet

b) zwei Vertreter der Gesellschafterin Remondis GmbH

c) ein Vertreter des Gesellschafters Müller

d) zwei Vertreter des Betriebsrats, vom Betriebsrat entsendet

(2) Jeder Gesellschaftervertreter hat eine Stimme. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Für jede 10 % Geschäftsanteile, die ein Gesellschafter zusätzlich erhält, erhält er einen zusätzlichen stimmberechtigten Sitz im Verwaltungsrat. Entsprechendes gilt umgekehrt.

(4) Ein/e Vertreter/in der Gesellschafter und der/die Geschäftsführer/in nehmen als Gäste an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, jedoch ohne Stimmrecht.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen unter Leitung des ältesten Ausschussmitgliedes mit Mehrheit der Stimmen eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in.

(6) Der/die Vorsitzende leitet den Verwaltungsrat. Er/sie gibt alle erforderlichen Erklärungen im Namen des Verwaltungsrats ab und ist Adressat für Erklärungen an den Verwaltungsrat. Bei seiner/ihrer Verhinderung nimmt der/die stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben wahr.

(7) Die Amtszeit des/der Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters beträgt 2 ½ Jahre.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind hinsichtlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen in ihrer Funktion als Ausschussmitglied bekannt werden, zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet und haben eine diesbezügliche Erklärung zu unterschreiben.

(9) Geheimhaltungsbedürftige Unterlagen, die die Mitglieder des Verwaltungsrats in dieser Eigenschaft erhalten haben, sind beim Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Ausscheiden der Geschäftsführung auszuhändigen.

(10) Sofern Personen zu den Sitzungen des Verwaltungsrats hinzugezogen werden, die nicht zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, hat der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats diese durch schriftliche Erklärung gesondert zu verpflichten.

(11) Der Verwaltungsrat tagt nach Bedarf, in der Regel ein Mal pro Quartal.

(12) Die Termine sowie eine eventuell notwendige Einladung weiterer fachkundiger Personen, werden vom Vorsitzenden in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung festgelegt.

(13) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Verwaltungsrats hat der/die Vorsitzende spätestens innerhalb von 2 Wochen eine Sitzung einzuberufen.

(14) Die Geschäftsführung ist zur Sitzungsteilnahme verpflichtet und hat Rede-, jedoch kein Stimmrecht.

(15) Die Geschäftsführung beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein. Die Ladung erfolgt durch einfachen Brief an jedes Verwaltungsratsmitglied unter Bekanntgabe der Tagsordnung und der für die Beratung notwendigen Unterlagen, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Hierbei kann telefonisch, fernschriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Unterlagen sollen in der Sitzung vorgelegt werden.

(16) Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen.

(17) Der Verwaltungsrat befasst sich für die Geschäftsführung beratend mit Grundsatzfragen der Unternehmensentwicklung, der Wirtschaftsplanung, des Controllings und dem entsprechenden Abschlussbericht.

(18) Der Verwaltungsrat schlägt der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung Maßnahmen vor, die er im Hinblick auf eine positive Entwicklung der GmbH für notwendig und zweckmäßig erachtet.

(19) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Verwaltungsrats erforderlich ist, hat die Geschäftsführung dem Verwaltungsrat auf Anforderung des/der Vorsitzenden entsprechende Unterlagen, insbesondere Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne, zur Verfügung zu stellen. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats steht ein umfassendes Auskunftsrecht zu.

(20) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Verwaltungsrat über alle wesentlichen Ereignisse der Geschäftstätigkeit zu unterrichten.

(21) Für die Sitzung des Verwaltungsrats wird den Teilnehmenden (ehrenamtlich) eine pauschalierte Vergütung von EUR 30,00 erstattet.

(22) Im übrigen gilt für den Verwaltungsrat § 52 GmbHG.

§ 10

Wirtschaftplanung, Abschluss und Unterrichtungs- bzw. Prüfungsrechte

(1) Soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, sind der Jahrsabschluss und der Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Soweit nicht zwingende handelsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, hat die Handelsbilanz der Steuerbilanz zu entsprechen. Wird die Steuerbilanz durch das Finanzamt bestandskräftig geändert, so ist die Handelsbilanz, sofern nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen zu beachten sind, an die Steuerbilanz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen.